



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

V. Vom Hausböhren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Policey-Ordnung.

Pacten vmb Gottes willen zur Kleidung geschenckt werden wolte / alles bey Straff von Sechs Marcken / Unserem Fisco einzulieffern.

V.

Vom Hausböhren.

Welcher in Städten vnd Dörffern ein Gebäw zu richten willens ist / hat zeitlich des Orts Obrigkeit den Tag des Hausbörens anzudeuten / vnd soll selbige alsdann bey Straff von Sechs Marcken gehalten seyn / so viel taugliche Männer / als die Auffrichtung des Gebäwes innerhalb eins oder zweyer Tage zu verrichten nötig seyn wird / zu befehligen / die dann bey Straff von Drey Marcken vnd Erstattung des Schadens / so ihres außbleibens halber verursacht würde / darzu auch / sie hetten dann Entschuldigung / so die Obrigkeit für genugsamb erkante / vorzuwenden / folglich seyn sollen. Den Erscheinenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl angerichtet / sondern nur ein Anbiß vnd Trunck etwa gereicht werden / auch alle Begab- vnd Schenckungen darbey ganz verboten seyn / bey Straff von Zwölff Marcken. Vnd gleich wie dann die Hausböhrungs-Mahle / also sollen auch alle andere einschleichende als Schächter / Fenster / vnd dergleichen andere beschwerliche Zehrungen / wie die auch Namen haben mögen / bey ebener Straff hiemit verboten vnd abgethan seyn.